


Unterricht und Recht

Wir (die Autoren) sind keine Juristen und freuen uns über kritische Kommentare, Ergänzungen und Berichtigungen auf ralf.kretschmar@phbern.ch.

Personenrecht und Datenschutz im Unterricht.....	1
Schweizerisches Urheberrecht im Unterricht.....	4
Open Educational Resources und Lizenzen.....	9
Zitatrecht.....	12
Schülerinnen- und Schüler-Webseiten gestalten.....	12
Quellenverzeichnis.....	14

Personenrecht und Datenschutz im Unterricht

*Darf eine Schule ungefragt Klassenlisten auf die öffentliche Schul-Webseite stellen?
Darf ich ungefragt Bilder von Schülerinnen und Schülern ins Schul-Intranet stellen?
Darf ich ungefragt ein Video der Klasse aufnehmen und im eigenen Unterricht zeigen?*

 Wir empfehlen das Datenschutzgesetz bzw. Personenrecht ernst zu nehmen. D.h. nur so wenige persönliche Daten als notwendig zu verwenden und im Zweifelsfall lieber eine Erlaubnis zu viel einzuholen. Wenn persönliche Daten missbraucht werden sind immer die Schülerinnen und Schüler die Leidtragenden.

Grundsätzliches

Die Bundesverfassung (BV, 1999) hält im Art.13, Ziff.2 fest: "Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten." Die gesetzliche Umsetzung davon ist im "Bundesgesetz über den Datenschutz" (DSG, 1992) und der zugehörigen Verordnung (VDSG, 1993) festgehalten. Mit dem Begriff "Datenschutz" ist jedoch mehr der Schutz von Personenrechten gemeint, als der Schutz von Daten an sich. Das DSG wird durch kantonale Datenschutzgesetze ergänzt und diese wiederum durch Datenschutzreglemente der einzelnen Gemeinden. Diese Gesetze und Reglemente bilden die rechtliche Grundlage für die zugehörigen Schulen.

Beim Datenschutz wird unterschieden zwischen Daten, welche nur mit Einwilligung genutzt werden dürfen und sogenannten zweckgebundenen Daten, welche bei hinreichender Zweckbindung ohne Einwilligung für den vorgesehenen Zweck gebraucht werden können. Ebenso wird unterschieden zwischen besonders schützenswerten Daten (z.B. religiöse oder politische Ansicht, Angaben über seelischen oder geistigen Zustand, fürsorgliche Abhängigkeit oder laufenden Ermittlungen, Strafverfahren) und allen anderen Daten (z.B. gelten Bild-, Film- oder Tonaufnahmen als nicht besonders schützenswert, jedoch ist dennoch Vorsicht im Umgang geboten).

Pauschal-Einwilligungen für die generelle Verwendung von persönlichen Daten sind ungültig. Eine Einwilligung muss für jede Verwendung eingeholt werden. Das DSG legt in Art. 4, Abs. 5 (DSG, 1992) fest: "Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt." Gemäss (Epiney, 2013) "[...] impliziert dies mindestens eine Information über Art und Umfang der Datenbearbeitung, die Datenbearbeiter, den Zweck der Datenbearbeitung sowie ggf. ihre Risiken. [...] Leitmotiv muss jedenfalls sein, dass die Information es ermöglicht, die Tragweite der Einwilligung zu erkennen." Die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen empfiehlt darüber hinaus noch die Angabe einer zeitlichen Befristung (SFIB, 2012) und formuliert folgende Inhaltspunkte:

- a. "[...] die zu erhebenden persönlichen Daten und deren Empfänger genau bezeichnen [...]"
- b. "[...] sich auf einen genau und abschliessend definierten Zweck beziehen [...]"
- c. "[...] und eine zeitliche Befristung enthalten."

Nach (Odermatt, 2009) ist bei Jugendlichen vor Abschluss der Volksschule die Einwilligung bei den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Einen darüberhinausgehenden Einblick in die Thematik gibt Gertsch (Gertsch, 2009) mit Ergänzungen in (SFIB, 2012). Die Sachlage im Kanton Bern wird ausführlich in (Odermatt, 2009) beschrieben. Die kantonalen Rahmenbedingungen zum Datenschutz für die einzelnen Kantone sind auf (educa.ch, 2019) verlinkt.

Übersicht

Tabelle 1 fasst grob die Empfehlungen zum Datenschutz für den **Kanton Bern** zusammen, für welche schulischen Zwecke Einwilligungen bei den Schülerinnen und Schülern bzw. bei den Erziehungsberechtigten einzuholen sind.

Tabelle 1: Grobübersicht über Empfehlungen zum Datenschutz im Unterricht basierend auf den Bestimmungen des Kantons Bern (Odermatt, 2009) mit Ergänzungen aus (SFIB, 2012).

Ort	Braucht keine Einwilligung	Braucht Einwilligung
Nicht-schulische Soziale Netzwerke, Online Dienste etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Schule eine Listenauskunft von Kanton / Gemeinde erlaubt wird, kann die Schule die Registrierungen für die Dienste vornehmen – eine Information der Betroffenen ist jedoch zwingend 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Schule keine Listenauskunft von Kanton / Gemeinde erlaubt wird. Bei der individuellen Registrierung ist die Schülerin / der Schüler Vertragspartner • Fotos, private Adressdaten, besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern
Öffentliche Schulwebseite	<ul style="list-style-type: none"> • Namen und geschäftliche E-Mails von Lehrpersonen • Namen und schulische E-Mails von Schülerinnen und Schülern 	<ul style="list-style-type: none"> • Fotos, private Adressdaten, besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern
Intranet	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenbilder ohne Namensnennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fotos, private Adressdaten, besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern
Klasse (Unterricht)	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige private Kontaktdaten zur schnellen gegenseitigen Kontaktaufnahme (z.B. private Telefonnummern für Rundtelefon, SMS Benachrichtigungen) • Klassenlisten mit privaten, für den Zweck notwendigen Informationen (z.B. Dispensen im Sportunterricht, Allergien im Hauswirtschaftsunterricht) • Foto-, Film- und Tonaufnahmen für kleine Projekte im kleinen Verbreitungskreis (z.B. Vortragsaufnahme zur Analyse) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zur schnellen, gegenseitigen Kontaktaufnahme notwendige, private Adressdaten • Besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern • Foto-, Film- und Tonaufnahmen für umfangreichere Projekte (z.B. Film über Klasse in einer Landschulwoche)

Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25.5.2018 wird die Europäische Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (General Data Protection Regulation GDPR) angewendet. Die DSGVO kommt zum Tragen, wenn personenbezogene Daten von Personen erhoben oder verarbeitet werden, welche sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung in der EU oder im EWR aufgehalten haben (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz) oder wenn innerhalb EU oder EWR personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden. Gemäss DSGVO müssen die Betroffenen über die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten informiert werden und ihre Daten einsehen und löschen lassen zu können.

Die EU plant die DSGVO durch die ePrivacy-Verordnung zu ergänzen, welche den im DSGVO enthaltenen Datenschutz auch auf Daten ausweitet, welche bei der Kommunikation verschickt werden. Da innerhalb der EU aktuell grosse Uneinigkeit bezüglich der ePrivacy-Verordnung besteht, ist es noch unklar wann und mit welcher Tragweite die ePrivacy-Verordnung Gültigkeit erlangen wird.

Öffentliche Webseiten, welche persönliche Daten ausschliesslich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeiten, sind von der DSGVO generell ausgenommen. Werden auf einer schweizerischen Webseite keine Waren oder Dienstleistungen Personen angeboten, welche sich in der EU oder EWR aufhalten, und werden keine persönlichen Profile der Webseitenbesucher erstellt, so greift die DSGVO gemäss (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, 2018) nicht.

Wird Drittanbietern die Möglichkeit gegeben z.B. personalisierte Werbung einzublenden, so kann dies DSGVO relevant sein. Gemäss der DSGVO Grundsätze "Privacy by Design" und "Privacy by Default" müssen Drittanbieter die Verarbeitung der Daten transparent machen und diese so gestalten, dass möglichst wenige personenbezogene Daten erhoben und diese möglichst schnell pseudonymisiert werden. Eine Kennzeichnung der eingebundenen Drittanbieter ist zu empfehlen. Ebenso kann die DSGVO auch für Webseiten relevant sein, welche über ein europäisches Online-Baukastensystem erstellt werden. Die entsprechenden Anbieter informieren in der Regel ausführlich darüber und stellen entsprechende Texte, Verträge und Dienste zur Verfügung, siehe z.B. "DSGVO 2020: Was ihr wissen müsst – und was Jimdo macht" (Jimdo, 2020).

Wer eine DSGVO-relevante Webseite in der Schweiz betreibt und weiterreichende Massnahmen bezüglich DSGVO-Kompatibilität ergreifen möchte, dem seien die pragmatischen Empfehlungen für private und "nicht-private" Webseiten von Michael Brüttsch auf 8020webdesign.ch¹ empfohlen. Empfehlungen für schulische Webseiten (Lehrpersonen- sowie Schülerinnen- und Schülerwebseiten) sind im Kapitel "Schülerinnen- und Schüler-Webseiten gestalten" ab Seite 12 beschrieben.

Aktuelle Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)

Aktuell wird das Datenschutzgesetz einer Revision unterzogen. Die Revision erfolgt in zwei Teilen. Im ersten Teil geht es um die Anpassung bezüglich des Strafrechts, dieser erste Teil ist seit 1.März 2019 in Kraft.

Im zweiten Teil geht es um die Anpassung des DSG an die europäische Datenschutz-Grundverordnung DSGVO und die kommende ePrivacy Regulation ePR. Die Revision des zweiten Teils wurde am 25.September 2020 abgeschlossen, aktuell läuft die Referendumsfrist (ein Inkrafttreten ist vor Anfang 2022 nicht zu erwarten). Dabei wurden die Liste der besonders schützenswerten Daten erweitert (z.B. biometrische Daten) und die Sorgfaltspflicht für Datenverarbeitende verschärft (z.B. Ausbau der Informationspflicht und Einhaltung der DSGVO Grundsätze "Privacy by Design" und "Privacy by Default"). Die revidierte Fassung ist z.B. auf <https://datenrecht.ch/rev-dsg/> zu finden.

¹ Empfehlungen für Webseiten von Michael Brüttsch: <https://8020webdesign.ch/checkliste-rechtlich-sichere-website-schweiz/>

Schweizerisches Urheberrecht im Unterricht

Darf die Klasse auf der Schulreise untereinander Musikfiles austauschen? Darf ich eine ganze Musikpartitur für den Unterricht kopieren? Darf ich ein selber erstelltes Theorie- oder Aufgabenblatt, welches urheberrechtlich geschützte Materialien enthält, den Schülerinnen und Schülern mit nach Hause geben, ins Intranet der Schule stellen oder gar auf eine Cloud eines Drittanbieters hochladen?

Grundsätzliches

Das Urheberrecht ist Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 27.2): "Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen." (UN/UNO, 1948)

In der Schweiz wird das Urheberrecht im "Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" (URG, 1992) geregelt. Das Gesetz regelt "den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst; den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen; die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften."

Was genau geschützt ist, bringt das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum auf den Punkt: "Geschützt ist die Art und Weise, in welcher eine Idee zum Ausdruck gelangt, nicht aber die Idee oder das Konzept selbst. Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich also auf die Form der Werke und nicht die Inhalte. Beispiel: Einsteins Aufsatz «Die Grundlage der Allgemeinen Relativitätstheorie» in den «Annalen der Physik» ist urheberrechtlich geschützt. Die Relativitätstheorie selbst darf aber frei verwendet werden, einfach nicht mit denselben Worten wie in Einsteins Originaltext." (IGE, 2020)

Das Kapitel zum Urheberrecht fokussiert auf den Umgang mit dem schweizerischen Urheberrecht im Unterricht und stützt sich primär auf die Publikationen (IGE, 2011), (ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE, & SWISSPERFORM, 2009 aktualisiert 2016) und (Hansen & Seehagen-Marx, 2013).

Schnellübersicht

Die folgende Tabelle (Tabelle 2) gibt eine **vereinfachte Übersicht** der Nutzungsbestimmungen von fremden Materialien in der Schweiz wieder. **Eine genauere Auseinandersetzung** mit den rechtlichen Grundlagen in dieser Vorlesungsbeilage **ist jedoch unerlässlich** für das genaue Verständnis dieser Übersicht.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Nutzungsbestimmungen von fremden Materialien in der Schweiz.

Nutzung / Art des Materials	Privat & privates Umfeld	Im schulischen Rahmen	Öffentlich (z.B. im Web)
Urheberrechtlich geschütztes Material	Erlaubt	Auszugsweise erlaubt	Erlaubnis der Urheber notwendig! (Ausnahme je nach Länderrecht: "notwendige" Zitate)
Freie Lizenz	Erlaubt	Erlaubt gemäss Lizenz	Erlaubt gemäss Lizenz

Umsetzung des Urheberrechts in der Schweiz

Grundsätzlich braucht es eine Erlaubnis für die Verwendung eines geschützten Werks – es genügt nicht nur die Quelle des Werkes anzugeben! Jedoch gibt es Bereiche in welchen das schweizerische Gesetz die ungehinderte Werknutzung höher einschätzt als die Interessen der Urheber. So wird das Kopieren von urheberrechtlich geschützter Musik für den Privatgebrauch nicht gebüsst.

In gewissen Bereichen gibt es einheitliche Tarife für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken (z.B. im schulischen Bereich). Wird der Tarif bezahlt, so dürfen gemäss Tarif erlaubte Werke ohne weiter nachzufragen im geregelten Umfang genutzt werden. Diese Tarife werden in der Schweiz durch fünf Verwertungsgesellschaften festgelegt, welche auch für die Verteilung der Entschädigungen an die Urheber verantwortlich sind. Die fünf Verwertungsgesellschaften der Schweiz sind:

- **SUISA:** Suisse Auteurs, Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber nicht-dramatischer Musikwerke. URL: <http://www.suisa.ch>.
- **SUISSIMAGE:** Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber audiovisueller Werke. URL: <http://www.suissimage.ch>.
- **ProLitteris:** Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber von Literatur und bildender Kunst. URL: <http://www.prolitteris.ch>.
- **SSA:** Société Suisse des Auteurs, Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber dramatischer, musikdramatischer, choreographischer, audiovisueller und multimedialer Werke. URL: <http://www.ssa.ch/>.
- **SWISSPERFORM:** Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen. URL <http://www.swissperform.ch>.

Ein Werk ist in der Schweiz geschützt, sobald es geschaffen ist. Eine Eintragung in ein Register ist nicht notwendig, jedoch erleichtert ein Hinweis auf das Copyright mit Namen des Urhebers und dem Jahr der ersten Veröffentlichung den Nachweis im Streitfall. Um von den Entschädigungen der Verwertungsgesellschaften profitieren zu können, ist es notwendig sein Werk bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu registrieren.

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gesetzgebung, die Beratung des Bundesrats und der übrigen Bundesbehörden sowie die Vertretung der Schweiz auf internationaler Ebene sowie die Anlaufstelle für die gewerblichen Schutzrechte (Marken, Patente und Designs). Ebenso stehen die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaften unter Aufsicht des IGE.²

Sonderfall Schule

"Jede Werkverwendung im Unterricht ist von vorneherein erlaubt und nicht entschädigungspflichtig" (ProLitteris, 2017). Aber Achtung! Das betrifft nur das Vorführen (zeigen) und nicht das Vervielfältigen (d.h. das Kopieren und das Zurverfügungstellen) und gilt nur für den Einsatz im schulischen Kontext. D.h. es braucht einen Bezug zum Unterricht (es darf nicht nur der reinen Unterhaltung dienen).

Was das Vervielfältigen betrifft (und somit das Kopieren, Zurverfügungstellen, verwenden in eigenen Arbeitsblättern etc.) dürfen Lehrpersonen Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken im "schulischen Rahmen" (d.h. für die anderen Lehrpersonen der Schule und die eigenen Klassen) verwenden und über das schulische Intranet zugänglich machen (mit Ausnahme von im Radio oder Fernsehen aufgezeichnete Sendungen, welche vollständig verwendet werden dürfen). Die Kantone entrichten dafür Pauschalen an die zugehörigen Verwertungsgesellschaften.

² Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum <https://www.ige.ch/>.

Die genauen Regelungen für die Schulen sind in den gemeinsamen Tarifen 7, 8 III und 9 III der Verwertungsgesellschaften aufgelistet, welche z.B. auf der Webseite der swissimage eingesehen werden können³. Das Dokument "Das Urheberrecht im Unterricht" (ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE, & SWISSPERFORM, 2009 aktualisiert 2016) gibt einen Überblick über diese Tarife und bietet neben einer generellen Einführung in die Urheberrechtsproblematik im Unterricht zahlreiche Fallbeispiele.

Was genau das "Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken" in der juristischen Praxis bedeuten ist nicht genau festgelegt. Gemäss Koller (Koller, 2017) sind folgende Handlungen **erlaubt**:

- das Kopieren einzelner Kapitel aus Frischs "Homo Faber"
- das Kopieren eines Songs aus dem Musical(buch) "Hair"
- das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Film "Grounding"
- das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Hörbuch "Small World" von Martin Suter
- das (mehrfache) Brennen einer DVD mit dem Film "Titanic", wenn dieser vom Fernsehen aufgenommen worden ist

Gemäss Koller (Koller, 2017) sind folgende Handlungen **nicht erlaubt**:

- das vollständig Fotokopieren von Frischs "Homo Faber"
- das Kopieren des als Einzelnotenblatt gekauften Songs "I Got Life" aus dem Musical Hair
- das Kopieren des Films "Titanic" ab DVD, nur unter Weglassung von Vor- und Abspann

Frequently Asked Questions zu Unterricht und Urheberrecht

Sie stellen als Lehrperson einen Aufsatz einer Schülerin öffentlich ins Internet ohne sie gefragt zu haben.

Nicht erlaubt, die Schülerin ist Urheberin ihres Aufsatzes, die Schule braucht eine Erlaubnis der Schülerin.

Sie bemerken, dass Ihre Schülerinnen und Schüler im Klassenlager untereinander urheberrechtlich geschützte MP3-Musikdateien austauschen.

Nicht generell erlaubt, Musikdateien, CDs und DVDs dürfen nur im engsten Umfeld weitergegeben werden, d.h. Verwandten und besten Freundinnen / besten Freunden. Eine Klasse ist juristisch gesehen eine Zweckgemeinschaft und macht nicht automatisch alle zu besten Freundinnen und Freunden.

Sie verwenden Auszüge (Illustrationen und Textpassagen) aus Büchern, Internet, Zeitungen, Musikpartituren etc. für Arbeitsblätter, welche Ihren Schülerinnen und Schülern mit nach Hause nehmen.

Ist im schulischen Rahmen erlaubt. Für Unterrichtszwecke darf eine Lehrperson auszugsweise aus urheberrechtlich geschützten Werken kopieren. Dafür zahlen die Kantone Pauschalen an die Urheberrechtsbehörden. Das komplette Kopieren geschützter Werke ist verboten; nur Radio- und Fernsehsendungen dürfen komplett verwendet werden. Wenn Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterial mit nach Hause nehmen, gilt dies auch als schulischer Rahmen.

Sie stellen eine eigene Unterrichtseinheit ins Intranet der Schule.

Ist im schulischen Rahmen erlaubt, sofern die Unterrichtseinheit nur auszugsweise Illustrationen und Textpassagen aus Büchern, Internet, Zeitungen, Musikpartituren etc.

³ Die gemeinsame Tarife der Verwertungsgesellschaften sind z.B. unter der URL: http://www.suissimage.ch/index.php?id=download_tarife&L=3%27A%3D0 abrufbar.

enthält und sich der Zugriff auf die Lehrpersonen der Schule sowie die Schülerinnen und Schüler der eigenen Klassen beschränkt.

Aber Achtung! Brauchen alle Fachlehrer die Materialien der Unterrichtseinheit, so gilt dies streng genommen bereits als Verlegung eines Lehrmittels, in welchem geschützte Werke nicht ohne Erlaubnis verwendet werden dürfen.

Sie stellen für den Eigengebrauch eine Kopie einer Ihrer CDs / DVDs her und knacken dafür allfällige Kopierschutzmassnahmen mit einem Kopierschutz-Knackprogramm.

Ist erlaubt. Der Besitz und Einsatz von Kopierschutz-Knackprogrammen für erlaubte private Zwecke wird nicht geahndet. Jedoch ist die Herstellung oder Verbreitung von Kopierschutz-Knackprogrammen verboten.

Darf ich ein Computerspiel oder eine andere urheberrechtlich geschützte Software kopieren?

Nein, Software fällt nicht unter das gleiche Gesetz wie Musik oder Filme. Sie dürfen lediglich eine persönliche, für andere unzugängliche Sicherungskopie von derjenigen Software erstellen, welche Sie legal erworben haben. Die Weitergabe von Software ist verboten.

Dürfen Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler für den Unterricht Materialien mit Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken auf eine nicht-schulische online Plattform (z.B. Dropbox, Google Drive, Pixlr) hochladen?

Nach Schweizer Recht ist das Hochladen von geschützten Inhalten (d.h. von Materialien mit Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken) nur dann erlaubt, wenn garantiert werden kann, dass der Zugriff auf den schulischen Rahmen beschränkt ist (d.h. nur die Lehrpersonen derselben Schule und die eigenen Klassen dürfen Zugriff haben).

Auf Plattformen, welche eine Schule offiziell anbietet, ist das Hochladen von geschützten Inhalten im schulischen Rahmen erlaubt, da die dafür verlangte Zugriffsbeschränkung vertraglich garantiert wird. Auf allen anderen Plattformen müssten streng genommen alle geschützten Inhalte vor dem Hochladen verschlüsselt werden, da ein Plattformbetreiber grundsätzlich Zugriff auf alles hochgeladene Material hat. Werden private Plattformkonten genutzt, haften in der Regel auch die Besitzer dieser privaten Konten.

Gemäss unserer Einschätzung hinkt hier jedoch das Gesetz der digitalen Realität hinterher. Wir erachten das Hochladen geschützter Inhalte auf externe Plattformen im beschriebenen schulischen Rahmen aus folgenden Gründen als vertretbar. Achtung! Wir lehnen jedoch jede Haftung ab!

- *Sofern die Sichtbarkeit von geschützten Inhalten auf einer externen Plattform eingeschränkt wird (z.B. per Login oder nicht-gelisteten Links) ist es unwahrscheinlich, dass Plattformbetreiber, welche sich keine Nutzungsrechte zusprechen (z.B. Dropbox, Soundcloud), sich die Mühe machen würden, solche Inhalte zu scannen und urheberrechtlich zu beurteilen. Auch wäre der Aufwand für eine allfällige Klage zu gross. Im Extremfall würde das Konto vermutlich einfach gelöscht werden.*
- *Auch bei online Tool Plattformen, welche anonym ohne Registrierung genutzt werden können (z.B. Pixlr.com), ist es sehr unwahrscheinlich, dass Inhalte gescannt und urheberrechtlich beurteilt werden, zumal diese in der Regel kurz nach dem Gebrauch des Tools wieder gelöscht werden und eine Sichtbarkeit für Dritte während dem Bearbeiten ohnehin nicht gegeben ist.*

- *Bei Plattformen, welche sich Nutzungsrechte zusprechen (z.B. Google Drive und Facebook), ist davon auszugehen, dass diese solche Materialien vor der Nutzung prüfen würden. Bei einer Weitergabe geschützter Inhalte könnten die Plattformbetreiber ebenfalls belangt werden. Auch hier wäre der Aufwand für eine internationale Klage betreffend Materialien in einem Login-Bereich vermutlich zu gross. Im Extremfall würde auch hier das Konto einfach gelöscht werden.*

Wer den Aufwand für eine allfällige Klage noch zusätzlich erhöhen will, der registriert seine Plattformkonten nicht unter seinen eigenen Namen, sondern über eine falsche Identität mit Hilfe einer entsprechenden E-Mail Adresse.

Losgelöst vom schulischen Rahmen, darf ich urheberrechtlich geschützte Medien (Bilder, Video, Audio) von öffentlichen Webseiten in meine eigene, öffentliche Webseite verlinken oder einbetten?

Das Setzen von Hyperlinks stellt keine urheberrechtsverletzende Handlung dar. Das Einbetten solcher Medien ist in der Schweiz aber vermutlich nicht erlaubt. Gemäss der Rechtseinschätzung der SUIZA (Leuenberger, 2014) wird durch ein Einbetten eines Inhaltes von einer anderen öffentlichen Webseite "eine andere Tür" zum Inhalt geöffnet.

Anders sieht das der Europäische Gerichtshof. Dieser hatte am 21.10.2014 in einem Urteil entschieden, dass das Einbetten von Medien aus öffentlichen Webseiten keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellt (Gerichtshof der Europäischen Union, 2014) aber jedoch nur, wenn kein neues Publikum dadurch erschlossen wird. (Befindet sich das Original bereits im öffentlichen Web und nicht z.B. auf einer nicht-gelisteten Seite, so wird durch das Verlinken und Einbetten kein neues Publikum erschlossen.)

Technisch gesehen funktioniert das Einbetten so, dass innerhalb der eigenen Webseite ein Fenster leer gelassen wird, in welches die Webseite mit dem originalen Medium eingeblendet wird (d.h. konkret nur der Teil mit dem gewünschten Medium davon). Daher wird auch beim Einbetten keine Kopie des originalen Mediums erstellt. Wird z.B. das originale Medium auf der originalen Webseite entfernt, so wird auch auf der eigenen Webseite dieses Medium nicht mehr sichtbar sein. Anders sähe das aus, wenn das originale Medium zuerst von der originalen Webseite heruntergeladen und das heruntergeladene Medienfile anschliessend auf die eigene Webseite hochgeladen werden würde – dies würde im Gegensatz zum Verlinken und Einbetten auch nach Europäischen Recht eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellen.

Darf ich urheberrechtlich geschützte Musik oder urheberrechtlich geschützte Filme an klassenübergreifenden Anlässen oder Elternabenden abspielen?

Hierbei wird zwischen Musik und Film unterschieden. Urheberrechtlich geschützte Musik darf an klassenübergreifenden Anlässen oder Elternabenden abgespielt werden, sofern diese nicht öffentlich sind und kein Eintritt erhoben wird. Bei urheberrechtlich geschützten Filmen muss eine entsprechende Lizenz erworben werden, z.B. über die Motion Picture Licensing Company Schweiz <https://www.mplc.ch/>.

Darf ich im Klassenlager einen Film zeigen?

. Bei urheberrechtlich geschützten Filmen muss eine entsprechende Lizenz erworben werden, z.B. über die Motion Picture Licensing Company Schweiz <https://www.mplc.ch/>.

Open Educational Resources und Lizenzen

Darf ich eine eigene Unterrichtseinheit mit Materialien von Drittpersonen veröffentlichen? Darf ich Materialien mit unterschiedlichen Lizenzen gleichzeitig verwenden? Darf ich ein YouTube Video editieren und erneut veröffentlichen?

Grundsätzliches

Unter "Open Educational Resources" (OER) versteht man Materialien (im Umfang von einzelnen Bildern, Texten, Videos bis zu ganzen Büchern oder Unterrichtssequenzen), welche man frei im Rahmen von gewissen Lizenzen verwenden kann. Sofern keine Einschränkungen bezüglich Nutzungsrecht bestehen (z.B. durch eine Firma, eine Institution, einen Verlag), steht es den Autoren frei, ob und unter welcher OER Lizenz sie etwas veröffentlichen.

Den OER Lizenzen ist gemein, dass diese kein Copyright implizieren, d.h. bei einer Verwendung von OER müssen die Urheber nicht angefragt werden. OER Lizenzen variieren zwischen "CC0" oder gleichbedeutend "public domain" (d.h. einer freien Verwendung ohne Autorennennung und beliebiger Veränderung des Materials) bis zu Lizenzen mit Nutzungsbedingungen / Nutzungseinschränkungen. Weiterreichende Hintergrundinformationen zu OER sind (Mruck, Mey, Schön, Idensen, & Purgathofer, 2013) zu entnehmen.

Die am weitesten verbreiteten Lizenzen für OER gehören zur Creative Commons (CC) Lizenzfamilie (siehe Abb. 1). Bei jeder CC Lizenz muss der Autor genannt werden, je nach Lizenzvariante kommen weitere Anforderungen bzw. Einschränkungen hinzu. Die einzelnen CC Lizenzen werden durch verschiedene Kombinationen von Lizenz-Elementen gebildet. Die Lizenzelemente werden mit Symbolen oder einer Kurzform gekennzeichnet. Die Bezeichnungen sind gemäss der [Infografik](#) von Martin Mißfeldt (Mißfeldt):

- BY: Namensnennung – Der Name muss unter / neben dem Werk genannt werden!
- NC: Nicht kommerziell – Das Werk darf keine Einnahmen generieren!
- ND: Keine Bearbeitung – Genau so verwenden! Keine Bearbeitung!
- SA: Weitergabe unter gleichen Bedingungen – Teilen Gerne. Aber nur unter den genannten Bedingungen.

Um ein Werk unter einer CC Lizenz zu veröffentlichen nutzt man am besten den "licende chooser" auf <https://creativecommons.org/choose/>. Die gewünschte Lizenz muss anschliessend genannt werden (symbolisch, oder als Text in Kurzform oder ausgeschrieben) und zusätzlich muss der zugehörige Lizenztext verlinkt werden. Z.B. nutzt dieses Dokument die Lizenz CC BY-SA 4.0 und verweist auf den Lizenztext <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Beispiele von Lizenzangaben und weiterführenden Informationen sind auf https://wiki.creativecommons.org/wiki/Marketing_your_work_with_a_CC_license zu finden.

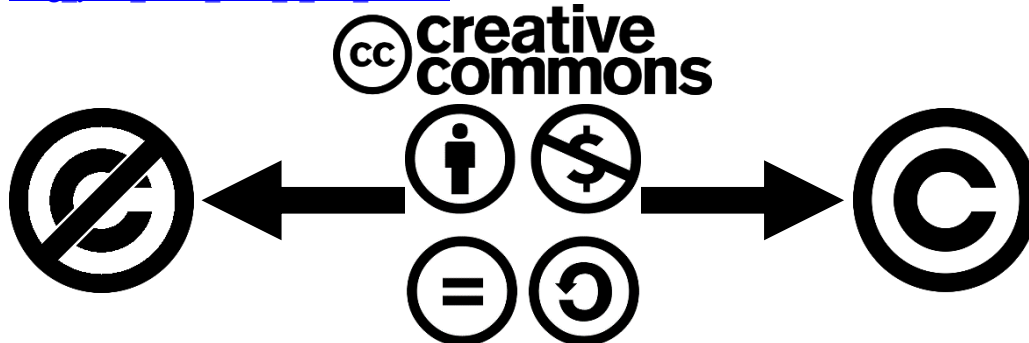


Abb. 1: Symbol links „public domain“ ohne Urheberrechtsanspruch (Anomie); Symbol rechts „copyright“ mit Urheberrechtsanspruch (Zscout370); Grafik Mitte „Creative Commons Symbole“ (CC).

Ein fremdes Werk mit einer CC Lizenz referenziert man am besten nach dem TASL Prinzip (Title, Author, Source, License). Z.B.

[Tech Support Cheat Sheet](#), [Randall Munroe](#), [xkcd.com](#), [CC BY-NC 2.5](#).

Alle Angaben können auch als Links realisiert werden. Ist kein Titel gegeben, kann dieser weggelassen werden. Die Angabe eines Nicknames als Autor (z.B. dackel38) ist legitim, fehlt der Autor, kann "Autor unbekannt" oder "Anonymous" verwendet werden. Als Quelle wird das Medium angegeben, welches das Werk beinhaltet (z.B. die Webseite, auf der das Bild zu sehen ist – nicht die Bilddatei selber). Bei der Lizenzangabe genügen Kurzformen (z.B. CC BY, CC0). Sind bei einer Quelle weitere Informationen wie Erscheinungsjahr, Firma, Verlag etc. angegeben, so können diese mit angegeben werden. Beispiele von Quellenangaben und weiterführende Informationen sind auf https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution zu finden.

Suche nach Open Educational Ressources

Die spezialisierte Suchmaschine <https://search.creativecommons.org/> erlaubt es auf verschiedenen Portalen gezielt nach Material unter spezifischen Lizenzen zu suchen. Die erweiterte Google Suche erlaubt es ebenso nach "Nutzungsrechten" zu filtern. Dazu z.B. in der Bildersuche unter "Suchoptionen" die "Nutzungsrechte" auf "Zur nicht kommerziellen Wiederverwendung gekennzeichnet" einstellen – diese Einstellung zeigt die meisten Bilder an und ist im Einklang mit den Bestimmungen für den schulischen Rahmen.

Eine auf Bilder fokussierte Anleitung für die OER Suche mit einigen Hinweisen zum Bildrecht ist die empfehlenswerte Zusammenstellung auf http://www.swisseduc.ch/ict-kompetenz/internet-recherche/docs/bildrechte_anleitung.pdf.

Publikation von Open Educational Ressources

Bei der Publikation eigener OER (ausserhalb des schulischen Rahmens) gilt es einiges zu beachten. Einerseits weil nicht jede erlaubte CC Lizenzkombination sinnvoll ist und andererseits, weil die stark vereinfachten Lizenzformulierungen über die Komplexität allfälliger juristischer Eigenheiten hinwegtäuschen. Die folgenden Beispiele sind den Quellen (Klimpel) und (edidaktik.de) entnommen.

- Es gibt kein Urheberrecht auf Informationen. Daher ist es erlaubt eine wissenschaftliche Abbildung selber "neu" zu erstellen, d.h. neu zu layouten und unter einer beliebigen CC Lizenz zu veröffentlichen. Das neue Layout sollte jedoch nicht zu nahe beim Original liegen, sonst kann dies als modifizierte Kopie des Original-Layouts gewertet werden. Eine Quellenangabe ist in jedem Fall angebracht um ein Plagiat zu vermeiden.
- Bei Materialien mit mehreren angegebenen Lizenzen (z.B. CC Lizenz und GNU General Public License GPL) darf eine beliebige davon für den Gebrauch ausgewählt werden.
- Werden unterschiedliche Materialien mit unterschiedlichen oder abweichenden CC SA Lizenzen in ein und demselben Dokument verwendet, so sind die Elemente mit abweichenden CC SA Lizenzen separat zu kennzeichnen. Eine einheitliche Gesamtlizenz kann somit nicht festgelegt werden, es müssen gleichzeitig verschiedene für die einzelnen Elemente verwendet werden. **Achtung!** Die Kombination zweier Bilder mit unterschiedlicher CC SA Lizenz zu einer Collage ist nicht erlaubt.
- Verändert man ein Werk mit einer BY Lizenz, welches keiner ND Lizenz unterliegt, so darf man seinen Namen mit hinzufügen (Kettenangabe von Urhebern - zumindest der Originalautor ist neben dem eigenen Namen zu nennen).
- Ob eine Skalierung eines ND Bildes bereits ND verletzt ist juristische Auslegungssache und unsicher. (Nur schon das Einfügen in PowerPoint kann zu einer Skalierung führen, da PowerPoint oft unbemerkt die Anzahl Pixel ändert).

- Nicht klar ist, ob eine NC Lizenz auch automatisch die nicht-kommerzielle Weitergabe auf Portalen verhindert, auf welchen die Portalbetreiber zur Finanzierung des Portals Werbung einblenden.
- Auch bei einer BY-SA Lizenz ist es unwahrscheinlich, dass diese kommerziell vermarktet wird, da der Autor genannt werden muss und auch Bearbeitungen davon nur unter gleichen Bedingungen, d.h. "gratis" weitergegeben werden dürfen.
- Wikipedia nutzt selber für ihre Texte die CC BY-SA Lizenz, einzelne Bilder können abweichende Lizenzen aufweisen, z.B: public domain.
- Zu der Frage ob es erlaubt ist ein Bild mit NC in einem Vortrag zu verwenden, für welchen man Honorar bekommt gibt es keine eindeutige rechtliche Antwort, es herrscht hierbei Rechtsunsicherheit.

Interessant ist auch noch folgender Hinweis aus (IGE, 2020):

- "Das Urheberrecht entsteht automatisch und im Gegensatz zum Sachenrecht besteht keine Handhabe, das Recht einfach aufzugeben. Ein Urheber hat somit nicht direkt die Möglichkeit, ein Werk der Public Domain zuzufügen. Es steht ihm aber frei, Urheberrechtsverletzungen einfach zu dulden und auf eine gerichtliche Verfolgung zu verzichten."

Exemplarisches Beispiel: YouTube und Lizenzen

Wer ein Video auf YouTube stellt, muss entscheiden, unter welcher Lizenz er dieses veröffentlicht. Voreingestellt ist die sogenannte YouTube-Standard-Lizenz, welche YouTube selber das Recht gibt das Video im Prinzip für beliebige eigene Zwecke zu verwenden, ohne den Urheber darüber zu informieren. Die Nutzer von YouTube dürfen ein mit der YouTube Standard Lizenz veröffentlichtes Video lediglich ansehen, verlinken oder einbetten (zum Verlinken und Einbetten von Medien siehe Kapitel "Frequently Asked Questions" in diesem Dokument).

Ein YouTube-Nutzer kann jedoch selber entscheiden, ob ein Video nur für einem selber, für Gruppen oder für alle (öffentlich) sichtbar sein soll, ob andere das Video einbetten dürfen (ist per Default Einstellung erlaubt) oder ob andere das Video kopieren und bearbeiten dürfen (YouTube stellt hier die CreativeCommons Lizenz CC BY zur Verfügung). Kurz gesagt, Videos die man auf YouTube sieht, darf man ansehen, Videos die einen Einbettungscode haben, darf man auf eigenen Webseiten einbetten und Videos, welche man im eigenen YouTube Account im YouTube Editiermodus editieren kann, darf man editieren und erneut veröffentlichen (YouTube fügt automatisch den Autoren des Originalvideos einer Bearbeitung hinzu).

Möchte man eigene Videos auf YouTube publizieren, muss man darauf achten, dass alle fremden Bild- und Tonmaterialien Lizenzen unterliegen, welche im Einklang mit der gewählten Lizenz auf YouTube sind und allenfalls noch die Urheber dem Video in der Beschreibung hinzufügen. YouTube stellt mittlerweile umfangreiche Sammlungen von Musik zur Verfügung, welche für eigene Videos verwendet werden dürfen. Im YouTube Studio werden in der "Audio-Mediathek" diverse Musiktitel und Töne aufgelistet, welche ohne Auflagen oder bei Namensnennung verwendet werden dürfen. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Musiktitel, welche verwendet werden dürfen, sofern man den Rechtsinhabern das Schalten von Werbeanzeigen im eigenen Video erlaubt (Monetarisierung). Um welche Musiktitel es sich dabei handelt kann auf https://www.youtube.com/music_policies nachgeschlagen werden.

Videos mit urheberrechtlich geschützter Musik auf "gut Glück" hochzuladen und auf eine automatische Monetarisierung zu hoffen ist rechtlich gesehen jedoch heikel. Rechtsinhaber können ihre Urheberrechte entweder durchsetzen in dem sie die Deaktivierung eines Videos formal beantragen (dann wird von YouTube eine "Urheberrechtsverletzungen" mit Kanal-Einschränkungen bis hin zur Kontolöschung bei drei Urheberrechtsverletzungen ausgesprochen) oder die Rechtsinhaber nutzen das Content ID-Tool welches automatisiert alle hochgeladenen Videos (öffentliche, nicht gelistete und

private) mit den von ihnen registrierten Bild- oder Tonmaterialien abgleicht und die Rechtsinhaber festlegen lässt, ob und wie die Inhalte in anderen Videos verwendet werden dürfen. Wird ein Video über das Content ID-Tool gesperrt so bleibt das ohne weitere Konsequenzen für die Betroffenen (Google, 2019). Für Details siehe YouTube-Hilfe von Google⁴.

Zitatrecht

Darf ich Bilder und Videos als Zitat in mein Werk einbauen? Darf ich ein ganzes Werk als Zitat in mein Werk einbauen. Muss ich vorher die Urheber um Erlaubnis bitten?

Grundsätzliches

Grundsätzlich braucht es eine Genehmigung für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks. Zitate bilden hierbei eine Ausnahme. Das Schweizer "Zitatrecht" wird durch den Artikel 25 (Art.25) im "Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" (URG, 1992) geregelt, wörtlich: "Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist" und "Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben."

Umgang mit Zitaten

Das Zitatrecht ist relevant für einen Mediengebrauch ausserhalb des schulischen Rahmens. Innerhalb des schulischen Rahmens wird die Verwendung von Auszügen aus geschützten Werken ohnehin durch die Pauschalen an die Verwertungsgesellschaften abgedeckt.

Das Zitatrecht erlaubt generell die Verwendung von allen Medienformen (Text, Bild, Audio, Video) als Zitate in allen möglichen Medienformen. Jedoch muss aus der Verwendung klar und explizit hervorgehen, dass das Zitat entweder zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung verwendet wird. Dabei ist die Zitatlänge nicht vorgegeben, es darf so viel als notwendig aber nicht mehr als notwendig zitiert werden. Zitate die primär als "Verzierung" dienen sind nicht erlaubt. Das eigene Werk muss sich genügend mit dem Zitat auseinandersetzen.

Weiter gilt zu beachten, dass das Zitatrecht nicht in allen Ländern gleich ist, speziell beim Medium "Video" gibt es Unterschiede: "Wenn z.B. aus einem US-Film zitiert wird, kann dies bei einer Vorführung oder Ausstrahlung ausserhalb der Schweiz zum Problem werden" (swissimage, 2010).

Im Zweifelsfall empfehlen wir bei den Urhebern nachzufragen, ob gewisse Inhalte für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden dürfen.

Schülerinnen- und Schüler-Webseiten gestalten

Was müssen Schülerinnen und Schüler beachten, wenn sie selber privat oder im Rahmen schulischer Aufträge öffentliche Webseiten gestalten?

Obwohl die nachfolgenden Ausführungen vorwiegend für Bilder formuliert wurden, gelten diese mehrheitlich auch für Audio und Video.

⁴ "Der Unterschied zwischen einer Deaktivierung wegen Urheberrechtsverletzung und einem Content ID-Anspruch", URL: <https://support.google.com/youtube/answer/7002106?hl=de>

Eigene Aufnahmen

Der Grundsatz der Panoramafreiheit erlaubt es, alles was von öffentlich zugänglichen Stellen aus sichtbar ist zu fotografieren und zu veröffentlichen (mit Ausnahme von Militäreinrichtungen). Auf Privatgrund (dazu gehören auch die SBB, Gelände von Musik- und Sportveranstaltungen etc.) oder in Innenräumen (auch wenn diese öffentlich sind oder von aussen durch ein Fenster fotografiert werden) braucht es eine Erlaubnis für das Fotografieren und eine zusätzliche Erlaubnis für das Veröffentlichen. "In der Regel wird das Fotografieren aber geduldet, solange es sich nicht um kommerzielle Aufnahmen handelt (Erinnerungsbild, Selfie usw.)." (Tillmanns, 2015) Achtung! Die Panoramafreiheit unterscheidet sich von Land zu Land und ist häufig stärker eingeschränkt als in der Schweiz.


Personenrechtlich gesehen dürfen Personen grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung so fotografiert werden, dass diese auf den Bildern erkennbar in den Fokus gerückt werden. (Inwieweit Personen auf reinen Audioaufnahmen als erkennbar gelten, hängt stark von Inhalt und Kontext hab.) Eine Einwilligung kann auch stillschweigend erfolgen, z.B. durch Posieren vor der Kamera, sofern aus objektiver Perspektive das Posieren offensichtlich ist. Eine Einwilligung darf auch jederzeit widerrufen werden.

Achtung! Eine Einwilligung für eine Fotografie ist nicht gleichzeitig eine Einwilligung dafür, das Foto veröffentlichen zu dürfen, eine solche muss separat eingeholt werden. Eine Ausnahme bildet die Berichterstattung über Personen, welche aktuell im öffentlichen Interesse stehen, von diesen dürfen Fotos geschossen und veröffentlicht werden.

In den folgenden Situationen greift das Personenrecht in der Regel nicht, d.h. eine Genehmigung ist in der Regel nicht notwendig (eine gewisse Vorsicht ist dennoch geboten, da das Gesetz hier nicht trennscharf ist): "Wenn Menschen zufällig, als Beiwerk zu sehen sind (z.B. vor Sehenswürdigkeiten) ist das unbedenklich (Ausnahme: Werbekampagne). Versammlungen, Demos usw. sind ebenfalls problemlos. Wichtig ist aber, dass eine grosse Menge von Personen auf dem Bild das Gleiche tut – einzelne dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen. Es gilt aber auch, dass das Einholen einer Zustimmung für den Fotografen zumutbar sein muss." (Tillmanns, 2015). Für eine tiefere Auseinandersetzung sei auch (Schweizerische Kriminalprävention, 2015) empfohlen.

Auf einer Webseite sollten selber erstellte Medien mit einer freien Lizenz versehen oder als urheberrechtlich geschützt erkennbar gemacht werden, z.B. ortsnahe bei jedem Bild, pauschal im Footer der Webseite oder in einem Impressum. Dritte sollten wissen, wie sie die Medien verwenden dürfen und wie sie diese zu zitieren haben.

Fremde Aufnahmen

 Bilder, die nicht klar erkennbar freigegeben sind, dürfen nicht ohne Genehmigung verwendet werden. Eine Quellenangabe alleine legitimiert die Verwendung nicht!

Unproblematisch ist die Nutzung von freigegebenen Bildern, sofern die Nutzungsbedingungen eingehalten werden, z.B. Creative Commons Lizenzen, Public Domain, explizite Verwendungserlaubnis von den Urhebern (Details siehe auch Abschnitt "Open Educational Resources und Lizenzen").

Im Rahmen des Zitatrechts dürfen jedoch auch urheberrechtlich geschützte Bildzitate verwendet werden, sofern die Bilder nicht als Verzierung verwendet werden, sondern entweder zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung – die Webseite muss sich inhaltlich mit dem verwendeten Bild direkt auseinandersetzen (Details siehe Abschnitt "Zitatrecht"). Achtung! Das Zitatrecht ist nicht in allen Ländern gleich. Vorsicht gilt insbesondere bei Zitaten von ausländischen Filmen.

Bilder, Audio oder Videos auf einer öffentlichen Webseite sollten immer ortsnahe mit einer Quellenangabe versehen werden. Dabei sind mindestens die Urheber sowie die

Lizenz anzugeben. Zusätzlich kann die Webseite, welche das Bild beinhaltet verlinkt werden und der Name des Bildes angegeben werden.

Anmerkung: Im Gegensatz zur EU, fallen Bilder und andere Medien, welche in eine Webseite eingebettet werden (d.h. nicht auf den Webserver hochgeladen, sondern von einer anderen Webseite eingebildet werden) in der Schweiz ebenfalls unter das Urheberrecht (Details siehe Abschnitt "Frequently Asked Questions").

Zusätzliche Massnahmen DSGVO

Schweizerische schulische Webseiten (von Lehrpersonen oder von Schülerinnen und Schülern) sprechen in der Regel einen beschränkten Adressatenkreis an und tangieren daher das DSGVO nicht. Trotzdem wird empfohlen, irgendwo auf der Webseite transparent zu machen, dass es sich dabei um eine schulische Webseite handelt und eine E-Mail der verantwortlichen Person (Lehrperson) anzugeben, um allfälligen Abmahnversuchen von Anfang an entgegenzuwirken. Ebenso wird empfohlen die Lebenszeit schulischer Lehrpersonen- oder Schülerinnen- und Schülerwebseiten zu begrenzen, d.h. die Webseiten wenn sie nicht mehr gebraucht werden zu löschen oder löschen zu lassen.

Schülerinnen- und Schülerwebseiten werden üblicherweise mit Hilfe von online Content Management Systemen (CMS) erstellt. Die bekanntesten europäischen Anbieter bieten Anleitungen und Default-Lösungen für die Anpassung der Webseite an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an (siehe Kapitel "Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)", Seite 3).

Werden weitere, selber einsehbare personenbezogene Daten erhoben (z.B. Gästebuch etc.) so sollte kurz genannt werden was mit den Daten passiert und eine Möglichkeit angeboten werden, die persönlichen Daten einsehen und löschen lassen zu können.

Quellenverzeichnis

- Anomie. (kein Datum). *Bildquelle: Wikipedia*. Abgerufen am 6. Mär 2016 von <https://en.wikipedia.org/wiki/File:PD-icon.svg>
- BV. (1999). *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 11. März 2014 von <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- CC. (kein Datum). *Bildquelle: creative commons*. Abgerufen am 6. März 2016 von <http://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/>
- DSG. (1992). *Bundesgesetz über den Datenschutz*. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 11. März 2014 von <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>
- edidaktik.de. (kein Datum). *Kollaborative Dokumentation des Teilnehmerchats mit André Spang innerhalb des online Events "OER Lizenzen" im Rahmen des COER13*. (L. Peters, Hrsg.) Abgerufen am 3. September 2013 von http://www.edaktik.de/wp-content/uploads/2013/05/titanpad_oer-lizenzen_2013-05-08.pdf
- educa.ch. (2019). *Rahmenbedingungen zu Schule und Datenschutz*. (Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur) Abgerufen am 16. Januar 2019 von <https://www.educa.ch/de/dossiers/datenschutz/rahmenbedingungen-schule-datenschutz>
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB. (November 2018). *Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz*. Abgerufen am 24. Januar 2019 von https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2018/Die_EU_DSGVO_und_ihre_Auswirkungen_auf_die_Schweiz_DE_Nov18.pdf.download.pdf/Die_EU_DSGVO_und_ihre_Auswirkungen_auf_die_Schweiz_DE_Nov18.pdf
- Epiney, A. (2013). Besonders schützenswerte Personendaten. *FS Paul-Henri Steinauer*, S. 97-112.

- Gerichtshof der Europäischen Union. (21. Oktober 2014). *Beschluss des Gerichtshofs in der Rechtsache C-348/13*. Abgerufen am Januar 2018 von https://www.new-media-law.net/wp-content/uploads/2014/12/EuGH_C_348_13_Framing.pdf
- Gertsch, C. (2009). Schule, ICT und Datenschutz. http://guides.educa.ch/sites/default/files/Schule%20ICT%20und%20Datenschutz_d_2.pdf.
- Google. (2019). *Der Unterschied zwischen einer Deaktivierung wegen Urheberrechtsverletzung und einem Content ID-Anspruch*. Abgerufen am 24. Januar 2019 von <https://support.google.com/youtube/answer/7002106?hl=de>
- Hansen, J., & Seehagen-Marx, H. (2013). Urheberrecht & Co. in der Hochschullehre. (M. Ebner, & S. Schön, Hrsg.) *L3T Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien*.
- IGE. (2011). Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. URL: https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Services_Links/Download/Urheberrecht/Urheberrecht-und-verwandte-Schutzrechte.pdf; Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum.
- IGE. (2020). *Urheberrecht – was ist das?* (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum) Abgerufen am 1. Oktober 2020 von <https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht/grundlegendes.html>
- IGE. (2020). Was bedeutet der Begriff Public Domain? URL: https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/schuetzen/urheberrecht/d/Public_Domain_Fact_Sheet_DE_04.2020.pdf; Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum.
- Jimdo. (27. Februar 2020). DSGVO 2020: Was ihr wissen müsst – und was Jimdo macht. Abgerufen am 24. Januar 2019 von <https://www.jimdo.com/de/magazin/gdpr-dsgvo-website-jimdo/>
- Klimpel, P. (kein Datum). *Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen*. (i. W. Creative Commons Deutschland, Hrsg.) Abgerufen am 23. September 2013 von Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung »nicht-kommerziell – NC«: http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf
- Koller, M. (Juli 2017). Urheberrecht in der Schule - eine Handreichung. Amt für Mittelschulen, Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen. Abgerufen am 19. März 2021 von <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/mittelschule/handbuch-ms/5-1-unterricht-im-allgemeinen/5.1.309%20Handreichung%20-%20Urheberrecht%20in%20der%20Schule.pdf>
- Leuenberger, M. (12. Februar 2014). *Fremder Inhalt auf der eigenen Website muss nach Schweizer Recht entschädigt werden*. (SUISA, Hrsg.) Abgerufen am 24. Januar 2019 von <https://blog.suisa.ch/de/fremder-inhalt-auf-der-eigenen-website-muss-nach-schweizer-recht-entschaedigt-werden/>
- Mißfeldt, M. (kein Datum). *Infografik auf: Bildersuche.org*. Abgerufen am 23. September 2013 von <http://www.bildersuche.org/creative-commons-infografik.php>
- Mruck, K., Mey, G., Schön, S., Idensen, H., & Purgathofer, P. (2013). Offene Lehr- und Forschungsressourcen. (M. Ebner, & S. Schön, Hrsg.) *L3T Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien*.
- Odermatt, S. (2009). Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern. (E. d. Bern, Hrsg.) https://www.lp-sl.bkd.be.ch/content/dam/lp-sl_bkd/dokumente/de/startseite/themen/medien-und-informatik/unterlagen-datenschutz-leitfaden-d.pdf.
- ProLitteris. (2017). Gemeinsamer Tarif 7: Schulische Nutzung. Von https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/merkblatt_schulen_GT_7_2017.pdf abgerufen
- ProLitteris, SSA, S. S., SUISA, SUISSIMAGE, & SWISSPERFORM. (2009 aktualisiert 2016). Das Urheberrecht im Bildungsbereich. <http://www.educa.ch/de/guides/urheberrecht>. Abgerufen am Januar 2018 von <http://www.educa.ch/de/guides/urheberrecht>

- Schweizerische Kriminalprävention. (Januar 2015). *Das eigene Bild: Alles was Recht ist*. Abgerufen am Januar 2018 von <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechteigenesbild.pdf>
- SFIB, S. F. (2012). Datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Weitergabe von Schülerdaten an Webservice-Anbieter. https://www.educa.ch/sites/default/files/20121019/sfib-empfehlung_datenschutz.pdf.
- swissimage. (2010). *Merkblatt Zitieren im Film*. Abgerufen am 15. Februar 2015 von http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/2_Mitglieder_Merkblaetter_Rechtsdienst/zitate_de.pdf
- Tillmanns, U. (1. Februar 2015). *Bildrechte und Personenrecht – was darf man, was nicht?* (fotointern.ch) Abgerufen am Januar 2018 von <https://www.fotointern.ch/archiv/2015/02/01/bildrechte-und-personenrecht-was-darf-man-was-nicht/>
- UN/UNO. (10. Dezember 1948). *Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Abgerufen am 6. März 2016 von <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>
- URG. (1992). *Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 15. Februar 2015 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/201101010000/231.1.pdf>
- VDSG. (1993). *Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz*. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 11. März 2014 von <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930159/index.html>
- Zscout370. (kein Datum). *Bildquelle: Wikipedia*. Abgerufen am 6. März 2016 von <https://en.wikipedia.org/wiki/File:Copyright.svg>